

Satzung Arbeitskreis für Soziales Miteinander e.V.

(verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 27.05.2002)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Arbeitskreis für Soziales Miteinander e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gütersloh.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die an demokratischen Grundwerten orientierte Förderung, Erziehung und Berufsbildung sozial benachteiligter Gruppen, insbesondere der ausländischen Bevölkerung. Das Ziel ist, die soziale Situation dieser Gruppen zu verbessern. Soweit wie möglich wird dies in Koordination mit anderen Institutionen durchgeführt. Der Verein dient der Förderung der interkulturellen Verständigung und der Toleranz.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele auch als Träger Internationaler Kinderzentren.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person im Sinne des BGB werden, die seine Ziele mit demokratischen Mitteln unterstützt. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Aufnahmeantrag. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe schriftlich bekanntzugeben. Hiergegen kann der Antragsteller binnen 10 Tagen nach Eingang schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Vorstand kann auf solchen Einspruch hin die Ablehnung aufheben. Beabsichtigt der Vorstand, seinen Beschluss nicht aufzuheben, so entscheidet über den Einspruch des Antragstellers die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - Tod
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss.Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Hiergegen kann das Mitglied binnen 10 Tagen nach Eingang schriftlich begründeten Widerspruch einlegen. Der Vorstand kann auf solchen Widerspruch hin den Ausschlussbeschluss aufheben. Beabsichtigt der Vorstand, seinen Beschluss nicht aufzuheben, so entscheidet über den Widerspruch des Mitgliedes die Mitgliederversammlung endgültig. Durch den Verlust der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, wird der Anspruch des Vereins auf Zahlung des rückständigen Beitrags in keiner Weise berührt.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (s. § 7). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Der Vorstand entscheidet in begründeten Einzelfällen über Beitragsermäßigungen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5, mindestens jedoch aus 3 Mitgliedern. Vorstandsmitglieder dürfen nur aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt werden. Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen der Vorstandsmitglieder dürfen ihre beruflichen und privaten Tätigkeiten nicht mit dem Zweck und den Zielen des Vereins kollidieren.

2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, einen stellvertretenden Sprecher und einen Kassenwart. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Sprecher und sein Stellvertreter gemeinsam.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr kann ein Teil (max. 3 Personen) neu zum Vorstand hinzugewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Zwecke der Vereinsbuchführung kann er einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Vergütung dieses Vertreters erfolgt nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse und / oder Personen für spezielle Aufgaben einzusetzen.
6. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand umgehend
 - a) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder
 - b) bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes einberufen.Hierfür gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Jahreshauptversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Genehmigung zwecks Entlastung des Vorstandes schriftlich bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Neuwahl des Vorstandes
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
 - g) Beteiligungen an Gesellschaften
 - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Richtlinien der am Vereinszweck orientierten pädagogischen Arbeit.Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmalig möglich. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern zugesandt werden.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sollten möglichst vier Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer Begründung vorliegen. Über die Behandlung von Initiativanträgen muss mit Mehrheit bei Beschluss der Tagesordnung entschieden werden.

§8 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 - Mehrheit der gesamten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) mit der Auflage, diese Mittel für die Ausländerarbeit und / oder die Belange sozial benachteiligter Gruppen zu verwenden.

§9 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.